

## **Covid-19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Schübelbach**

(Version vom 6. Dezember 2021 / gültig ab 6. Dezember 2021)

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hält in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) fest, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

### **2. Zielsetzung**

Die Gemeinde Schübelbach ermutigt die Bevölkerung und die Vereine, auch in der aktuellen Zeit Sport zu treiben. Gleichzeitig ist sie um den höchstmöglichen Schutz der Nutzer, der Besucher und des Betriebspersonals besorgt. Ziel ist eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton. Hierbei setzt die Gemeinde Schübelbach in hohem Masse auf die Eigenverantwortung, Solidarität und Kooperation der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

### **3. Übergeordnete Grundsätze**

Die aktuellen Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz haben uneingeschränkte Gültigkeit.

### **4. Zutritt zu den Liegenschaften**

4.1. Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskentragpflicht.

4.2. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Liegenschaften nicht betreten.

### **5. Nutzung der Sportanlagen**

5.1. Für Sportaktivitäten auf den Aussenanlagen gilt weder eine Personenbeschränkung noch eine Maskentragpflicht.

5.2. Für Sportaktivitäten im Innenbereich gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskentrag- und für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht (3G). Bei Sportaktivitäten, bei denen das Maskentragen nicht möglich ist, sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Für die Zertifikatskontrolle sind die Vereine und Organisationen zuständig. Es ist den Vereinen/Organisatoren freigestellt, für ihre Aktivitäten eine 2G-Regel einzuführen und so auf die Maskentragpflicht zu verzichten.

5.3. In der Schulschwimmanlage gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Zusätzlich müssen von allen Personen Kontaktdaten erhoben werden. Der Verein oder Kursanbieter ist für die Zertifikatskontrolle (inkl. Ausweiskontrolle) und die Erfassung der Kontaktdaten verantwortlich. Die Maskenpflicht gilt weiterhin bis zu den Garderoben. Trainerinnen und Trainer, Kursleitungen, Lehrpersonen und Begleitpersonen tragen die Maske auch in der Schwimmhalle.

## **6. Nutzung der Garderoben und Duschen**

- 6.1. Die Garderoben und Duschen sind geöffnet. Es gilt eine Maskenpflicht, ausser, es werden Kontaktdaten erhoben.
- 6.2. Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für beständige Trainingsgruppen und deren Trainer/innen erlaubt.

## **7. Trainingsbetrieb**

- 7.1. Für die Durchführung von Trainings auf einer Sportanlage der Gemeinde muss ein Verein/Organisator neben einer Nutzungserlaubnis auch über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die geltenden Vorgaben des Bundes erfüllt. Ein Exemplar dieses Schutzkonzeptes muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt werden.
- 7.2. Es darf nur während den Zeiten trainiert werden, für welche die Trainingsgruppe über bestehende Reservationen der entsprechenden Anlage verfügt.

## **8. Veranstaltungen/Wettkämpfe**

Veranstaltungen und Wettkämpfe benötigen eine Bewilligung der Gemeinde Schübelbach und ein Schutzkonzept, welches die geltenden Vorgaben des Bundes erfüllt.

## **9. Verantwortung**

- 9.1. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben und Kontrolle der Zertifikate obliegt den Vereinen/Organisatoren. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigenes Risiko.
- 9.2. Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- 9.3. Die Vereine/Organisatoren haben sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

## **10. Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

**Gemeinde Schübelbach**

